



Forstbezirk Staufen, Hauptstr.11, 79219 Staufen

An die privaten Waldbesitzer
im Bereich des Forstbezirks Staufen auf den
Gemarkungen Schweighof, Niederweiler,
Badenweiler, Zunzingen und Britzingen

Forst Fachbereich 510
Forstbezirk Staufen
Hauptstr.11, 79129 Staufen.

Telefon: 0761 2187-5121
Telefax: 0761 2187-775120
E-Mail: forst.staufen@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 – 16:00 Uhr

Staufen, den 21.01.2019

Betreff: Allgemeinverfügung

Anlagen -

1. Die privaten Waldbesitzer auf den Gemarkung Schweighof, Niederweiler, Badenweiler, Zunzingen und Britzingen die dem Hinweis zur Borkenkäferbekämpfung des Kreisforstamts beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald – Forstbezirk Staufen - nach § 68 Abs. 1 LWaldG – veröffentlicht in den Amtsblättern der Stadt Müllheim und der Gemeinde Badenweiler vom 10.01.2019 - nicht fristgerecht gefolgt sind, werden verpflichtet, die in dem Hinweis genannten Maßnahmen durchzuführen:
 - zügiger Einschlag der befallenen Bäume
 - zügiger Abtransport aus dem Wald zu einem Verarbeitungsbetrieb (z.B. Sägewerk) oder zu einem mindestens 300 m (empfohlen werden 500 m) vom Wald entfernten Lagerplatz
 - Entrinden der Stämme mit anschließender Behandlung der Rinde
 - allseitige chemische Bekämpfung der nicht entrindeten Stämme mit einem zugelassenen Bekämpfungsmittel unter Beachtung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen
 - Verhäckseln des befallenen Holzes
2. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffer 1 der Verfügung wird angeordnet.

3. Falls die Verpflichtung aus Nr. 1. nicht bis zum 28.02.2019 erfüllt wird, wird das Kreisforstamt die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Ihre Kosten durchführen.
4. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und kann im vollen Wortlaut mit Begründung Kreisforstamt Breisgau-Hochschwarzwald, Forstbezirk Staufeu, Hauptstraße 11, im Geschäftszimmer während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

1. Mit Veröffentlichung vom 10.01.2019 in den Amtsblättern der Gemeinde Badenweiler und der Stadt Müllheim wurde auf den akuten Borkenkäferbefall auf den Gemarkungen Schweighof, Niederweiler, Badenweiler, Zunzingen und Britzingen und die erforderlichen Bekämpfungsmäßnahmen nach § 68 LWaldG hingewiesen. Als zielführende Bekämpfungsmäßnahmen wurden genannt:
 - Zügiger Einschlag der befallenen Bäume
 - Der rechtzeitige Abtransport aus dem Wald zu einem Verarbeitungsbetrieb (z.B. Sägewerk) oder zu einem mindestens 300 m (empfohlen werden 500 m) vom Wald entfernten Lagerplatz
 - Das Entrinden der Stämme mit anschließender Behandlung der Rinde
 - Die allseitige chemische Bekämpfung der nicht entrindeten Stämme mit einem zugelassenen Bekämpfungsmittel unter Beachtung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen
 - Verhäckseln des befallenen Holzes

Für die Durchführung der Maßnahmen wurde eine Frist bis zum 28.02.2019 gesetzt. Gegen diejenigen Waldbesitzer, die innerhalb der gesetzten Frist keine Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung durchgeführt haben, muss diese Anordnung gem. § 68 Abs. 1 S. 2 LWaldG i.V.m. §§ 67 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 5 LWaldG getroffen werden. Ein sofortiges Eingreifen zum Schutz der Waldbestände ist vorliegend

erforderlich, weil die derzeit vorherrschende Gefahrensituation der Forstbehörde keine andere Handlungsoption belässt.

2. Die Anordnung des Sofortvollzugs gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vorliegend im öffentlichen Interesse geboten. Beim Unterbleiben einer zeitnahen Vornahme der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gemarkungen Schweighof, Niederweiler, Badenweiler, Zunzingen und Britzingen eine bestandsbedrohende Gefahr für die dort vorhandenen Nadelwälder, die ein weiteres Zuwarten bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung unmöglich macht.
3. Zugleich wird Ihnen das Zwangsmittel der Ersatzvornahme für den Fall angedroht, dass die unter Ziffer 1 dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen nicht fristgerecht erfüllt werden; die Kosten der Ersatzvornahme (in Höhe von ca. 20 €/ Efm) würden dann notfalls beigetrieben. Die genannte Frist ist in Anbetracht der Eilbedürftigkeit der Maßnahme auch angemessen, um den ansonsten drohenden Eintritt erheblicher Schäden an den betroffenen Waldbeständen zu verhüten.
4. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Verfügung können gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisforstamt des Landkreises Breisgau- Hochschwarzwald, Forstbezirk Staufen, Hauptstraße 11, 79219 Staufen, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Kilian, FDir

Staufen, den